

Kantonsverfassung (Justizreform)

Nachtrag vom ...

Das Volk des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 110 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

I.

Die Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968² wird wie folgt geändert:

Art. 51 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Dem Regierungsrat, dem Kantonsrat, einem Gericht, einer anderen Rechtspflegebehörde, einer Kommission oder einer Gemeindebehörde dürfen nicht gleichzeitig angehören:

Art. 69 Abs. 2 Bst. c

² Der Kantonsrat wählt ferner auf die verfassungsmässige Amtsdauer:

c. ~~einen oder mehrere~~ die Staatsanwälte, aus deren Reihe den Oberstaatsanwalt, den stellvertretenden Oberstaatsanwälte ~~einen oder mehrere Vorhörer~~, den Jugendanwalt und dessen Stellvertreter, ~~das Jugendgericht sowie dessen Präsidenten und Vizepräsidenten~~,

Art. 70 Ziff. 8

In die Zuständigkeit des Kantonsrates fallen sodann:

8. die Ausübung des Begnadigungsrechtes bei Freiheitsstrafen ~~und Nebenstrafen~~;

Art. 76 Abs. 2 Ziff. 12

² Er ist namentlich befugt:

12. das Begnadigungsrecht ~~bei Geldbussen~~ auszuüben; soweit dieses nicht dem Kantonsrat vorbehalten ist;

Art. 79 Abs. 1

¹ Gerichtsbehörden für die allgemeine Zivilrechtspflege sind: ~~die Friedensrichter~~, die Schlichtungsbehörde, ~~die das~~ Kantonsgerichtspräsidium ~~enten~~, das Kantonsgericht, ~~die Obergerichtskommission~~ und das Obergericht. Vorbehalten bleiben die Schiedsgerichte.

Art. 80 *Strafrechtspflege*

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber der geltenden Kantonsverfassung sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

¹ Die Strafrechtspflege üben aus: ~~der Verhörer, der die~~ Staatsanwaltschaft, ~~der das~~ Kantonsgerichtspräsidium, das Kantonsgericht, ~~die Obergerichtskommission~~ und das Obergericht.

² Die Jugendstrafrechtspflege wird durch die ~~Schulräte, den~~ Jugendanwaltschaft und das Kantonsgericht als Jugendgericht ausgeübt.

Art. 81 Abs. 1

¹ Dem Verwaltungsgericht oder seinem Präsidium obliegt die Rechtsprechung in allen Verwaltungssachen, soweit die Gesetzgebung eine Angelegenheit nicht in die ~~endgültige~~-Zuständigkeit des Kantonsrates, des Regierungsrates oder einer unabhängigen, vom Kantonsrat gewählten Rekursbehörde legt.

Art. 93 Ziff. 2 Bst. c

In die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen:

2. auf die Amtsdauer von vier Jahren die Wahl

c. ~~des Friedensrichters und des Friedensrichterstellvertreters,...~~ Aufgehoben

Art. 106 Abs. 1

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde verwaltet ihre inneren Belange selbständig ~~und abschliessend~~.

II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Sarnen, ...

Im Namen des Volkes
Landammann:
Landschreiber:

¹ GDB 101

² GDB 101